

Richtlinie
der Stadt Bad Pyrmont zur Förderung
von kulturellen Vereinen und Einrichtungen sowie
sportlichen Vereinen für Investitions- und sonstige Zuschüsse *)

1.
Grundsatz

Die Versorgung der Bevölkerung mit Gemeinbedarfseinrichtungen gehört zu den wichtigsten kommunalen Aufgaben; bildet doch die soziale, kulturelle und "sportliche" Infrastruktur ein wesentliches Element städtischer Lebensqualität.

Zur Sicherung der Sportinfrastruktur in der Stadt Bad Pyrmont und Gewährleistung einer freien und eigenverantwortlichen Sportausübung bietet die Stadt Bad Pyrmont die Grundversorgung mit Sportplätzen und –hallen ohne Benutzungsgebühr und stellt zusätzlich im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushalts Sportfördermittel zur Verfügung. Auch für Kulturfördermittel werden entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Ziel der Richtlinie ist es, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Vereinsförderung zu erreichen.

Angesichts der immer knapper werdenden Haushaltsmittel ist es notwendig, dass sich die Vereinsförderung auf wesentliche Schwerpunkte konzentriert. So sollen im sportlichen Bereich gerade der Amateur-/Breitensport und Vereine mit einer ausgeprägten Jugendarbeit unter Berücksichtigung der finanziellen Situation gefördert werden.

Die Stadt Bad Pyrmont weist darauf hin, dass die Vereinsförderung als Unterstützung zur Selbsthilfe dient, die eine angemessene Eigenleistung des Vereins/der Einrichtung voraussetzt. Diese schließt u. a. die Suche nach möglichen Sponsoren ein.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

2.
Förderungsvoraussetzungen

2.1 Förderungsempfänger

Förderungsempfänger sind nur Pyrmonter Sportvereine sowie Vereine und Einrichtungen des kulturellen Lebens.

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Kassenführung muss der Verein bereit sein, seine Einnahme- und Vermögensverhältnisse gegenüber der Stadt Bad Pyrmont offenzulegen.

2.2 Gegenstand der Förderung

2.2.1 Investitionskostenzuschüsse für Gebäude und bauliche Anlagen in Vereinseigentum

Gefördert werden können dringend erforderliche Baumaßnahmen zur Sanierung und Erweiterung von bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen. Hierbei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Investivmaßnahmen (Erweiterungen oder tatsächlich wertverbessernde Sanierungen) und aufgrund des Alters bzw. der Struktur des Gebäudes oder der baulichen Anlage notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sollten ökologischen Gesichtspunkten gerecht werden und die Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu den finanziellen Möglichkeiten und zur Mitgliederzahl stehen.

Ferner ist mit der Durchführung einer geförderten Maßnahme innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides zu beginnen und die Maßnahme muss innerhalb einer angemessenen Zeit abgeschlossen sein.

Zuschüsse **können** bis zu folgender Höhe **gewährt werden**:

- Bei Maßnahmen, die durch Eigenleistung der Vereinsmitglieder durchgeführt werden, maximal 30 % der nachgewiesenen Materialkosten.
- Bei Maßnahmen, die sowohl durch Eigenleistung der Vereinsmitglieder als auch durch Auftragsvergabe an Firmen durchgeführt werden, maximal 25 % der Gesamtkosten. Die Eigenleistungen können in diesem Fall mit einem (fiktiven) Ansatz von 8,00 € pro Stunde vergütet werden, sofern sich die Stundenzahl der erbrachten Eigenleistungen in einem angemessenen Verhältnis zur Maßnahme befinden.

Nicht gefördert werden:

- Sportstätten, die überwiegend gewerblichen Zwecken dienen
- Gaststätten oder gaststättenähnliche Räume, die nicht den Charakter eines Vereinsheimes aufweisen
- Generalinstandsetzungen, die in Folge unterlassener Unterhaltung notwendig werden bzw. reine Verschönerungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen

2.2.2 Investitionskostenzuschuss für Gebäude und bauliche Anlagen im städtischen Eigentum, die zur Nutzung den Vereinen überlassen sind

Sofern von den Vereinen Baumaßnahmen vorgesehen sind, die aus Sicht des Vereins wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich sind, da die Nutzbarkeit und Funktionalität des Gebäudes und der baulichen Anlage gegeben ist, kann eine Förderung für nicht zwingend erforderliche Maßnahmen nur im üblichen Umfang analog der Regelung zu Punkt 2.2.1 erfolgen.

2.2.3 Sonstige Zuschüsse

2.2.3.1 Gerätschaften (Turn- und Sportgeräte)

Im Bereich des Sportes sind Turn- und Sportgeräte sowie der Kauf von Kleingeräten und Zubehör zuschussfähig. Der Zuschuss ist unterteilt nach Senioren- bzw. Jugendbereichen zu betrachten.

Im Seniorenbereich ist maximal ein Zuschuss in Höhe von 10 % der aner kennenswerten Gesamtkosten möglich.

Im Jugendbereich ist maximal ein Zuschuss in Höhe von 30 % der aner kennenswerten Gesamtkosten möglich. Sofern Anschaffungen getätigt werden, die sowohl dem Senioren- als auch dem Jugendbereich zugute kommen, ist hier ein Mischzuschuss in Höhe von 20 % der aner kennenswerten Gesamtkosten möglich.

Ferner wird ebenso nach den oben beschriebenen Zuschussquoten ein Zu schuss gewährt, wenn Gebrauchtanschaffungen getätigt werden.

Für Sportkleidung und solche Sportgeräte, die üblicherweise von den Sport lern selbst beschafft werden (Fußballschuhe, Torwarthandschuhe, Tennis schläger o. Ä.), wird kein Zuschuss gewährt. Zudem werden keine Zuschüs se für Anschaffungen von Bildmaterialien wie z. B. DVDs, CDs, Versandkosten, Mahngebühren oder z. B. Reparaturen gewährt.

2.2.3.2 Instrumente

Für die Anschaffungen von Instrumenten gelten die Regelungen wie unter 2.2.3.1.

2.2.3.3 Transport-Pkw (Bullis)

Auch hier gelten die Regelungen wie unter 2.2.3.1.

3.

Antrags- und Bearbeitungsverfahren, spezielle Bewilligungsbedingungen

3.1 Antragstellung

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag, der bei der Stadt Bad Pyrmont einzureichen ist, gewährt.

3.1.1 Investitionskostenzuschüsse

Anträge für Investitionskostenzuschüsse sind in einer angemessenen Zeit vor der geplanten Maßnahme und spätestens bis zum 31.08. des laufenden Haushaltsjahres einzureichen. Danach gestellte Anträge werden in dem jeweils laufenden Haus haltsjahr nicht mehr berücksichtigt.

Für begonnene Maßnahmen werden ohne die Genehmigung des vorzeitigen Maß nahmebeginns generell keine Zuschüsse gewährt. Diese Genehmigungen zum vor zeitigen Maßnahmebeginn sind in Ausnahmefällen möglich und in dem Antrag be sonders zu begründen.

Dem Antrag sind Bauzeichnungen, Kostenberechnungen, Finanzierungspläne und Einnahme- und Ausgabeübersichten beizufügen. Auf Anforderung sind weitere Un terlagen einzureichen.

3.1.2 Sonstige Zuschüsse

Anträge für Zuschüsse für die Beschaffung von Turn-, Sport-, Kleingeräten und Zu behör sind spätestens bis zum 31.10. des laufenden Haushaltsjahres einzureichen. Förderfähiger Zeitraum ist hierbei der 01.11. des vorausgegangenen Jahres bis zum 31.10. des laufenden Haushaltsjahres.

Bei Anschaffungen ab einer Investitionssumme von 1.000,00 € sind die Anträge vor der Anschaffung einzureichen. Hierbei sind entsprechende Angebote von Lieferfir men, Kostenvoranschläge u. Ä. beizufügen.

Bei Anschaffungen bis zu einem Wert von 1.000,00 € können diese nachträglich bei Antragstellung als Kopie beigefügt werden (siehe Abs. 1).

Es ist jeweils in dem Antrag mit anzugeben, ob es sich um Anschaffungen für den Senioren- oder Jugendbereich handelt.

3.2 Bewilligung/Ausnahmen/Abweichungen

In besonders begründeten Fällen kann von den Fördersätzen abgewichen werden, soweit es die Lage des Einzelfalls unter Betrachtung der Gesamtsituation zwingend erfordert.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erlässt den Bewilligungsbescheid. Der zuständige Fachausschuss ist ab einer Zuschusssumme von 100 € vor Bewilligung zu beteiligen. Er gibt eine Zuschussempfehlung an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Soll von der Ausschussempfehlung des Fachausschusses abgewichen werden, entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Über die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages wird schriftlich entschieden.

3.3 Auszahlung des Zuschusses

3.3.1 Investitionskostenzuschüsse

Die Auszahlung des Investitionskostenzuschusses erfolgt anhand der vorgelegten Kostenvoranschläge entsprechend der unter 2.2.1 genannten maximalen Zuschussquoten.

Die Stadt Bad Pyrmont behält es sich vor, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Verwendungszweck ohne Genehmigung geändert wird, die Förderungsvoraussetzungen nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides nicht mehr vorliegen oder wenn die tatsächlichen Kosten gegenüber den im Bewilligungsbescheid anerkannten Kosten niedriger sind.

3.3.2 Sonstige Zuschüsse

Die Auszahlungen von Zuschüssen für Turn-, Sport-, Kleingeräte und Zubehör erfolgen grundsätzlich erst nach Vorlage und Prüfung der notwendigen Abrechnungen und Belege und Feststellung der anerkanntswerten Gesamtkosten. Erfolgt in Ausnahmefällen eine Auszahlung des Zuschusses vor Beschaffung der Turngeräte o. Ä., z. B. da diese den Wert in Höhe von 1.000,00 € übersteigen, so ist die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel über einen Verwendungsnachweis zu belegen.

3.4 Verwendungszweck

Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu dem von der Stadt Bad Pyrmont festgesetzten Termin schriftlich mit allen notwendigen Belegen vorzulegen.

3.5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Sofern derzeit noch anhängige Anträge nach der bisherigen gültigen Richtlinie eingegangen sind und sich die Änderungen für den Verein negativ darstellen, erfolgt eine Behandlung im Rahmen des Vertrauensschutzes nach der bisherigen Richtlinie.

Die Richtlinie vom 17.04.2008 tritt hiermit außer Kraft.

Darüber hinaus werden die noch laufenden Anträge nach dieser Version der Richtlinie behandelt.

Bad Pyrmont, 07.03.2011

gez.

E. C. Roeder
Bürgermeisterin

*) redaktionell in der geänderten Fassung vom 03.03.2011